

Verordnung über Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft

Die Talgemeinde Ursern,

- gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
und
- gestützt auf die Kantonale Landwirtschaftsverordnung¹⁾ und das Reglement über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an Alp- und Bodenverbesserungen²⁾,
beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beiträge, welche die Korporation Ursern an bauliche Massnahmen für die Alpwirtschaft und an landwirtschaftliche Hochbauten leistet.

Artikel 2 Zweck

Ziel der Förderung ist es, eine leistungsfähige Alpwirtschaft zu erhalten und Selbsthilfemassnahmen im landwirtschaftlichen Bauwesen zu unterstützen.

Artikel 3 Förderungsmassnahmen

¹Als Förderungsmassnahmen auf Korporationsallmend gelten:

- a) Erschliessungswege und -stege
- b) Alpgebäude inkl. Düngeranlagen
- c) Einrichtungen für Milchverarbeitung inkl. Lagerräumlichkeiten
- d) Wasserversorgungen und Tränkanlagen
- e) Melkanlagen
- f) Energieversorgungen
- g) Materialeilbahnen
- h) Urbarmachungen, Räumungen und dergleichen

¹RB 60.1111

²RB 40.1315

²Als Förderungsmassnahmen auf Privatliegenschaften gelten:

- a) Ökonomiegebäude
- b) Wasserversorgungen
- c) Energieversorgungen

2. ABSCHNITT: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 4 Engerer Rat

Der Engere Rat prüft die Beitragsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen und leitet sie unter Antragstellung an den Talrat weiter.

Artikel 5 Talrat

Der Talrat entscheidet über die Projekte und Gesuche und legt die Beitragshöhe fest.

Artikel 6 Talgemeinde

Die ordentliche Talgemeinde entscheidet über die Auszahlung der Beitragsleistungen im Rahmen des Voranschlages.

3. ABSCHNITT: FÖRDERUNGSBEITRÄGE

Artikel 7 Voraussetzungen

¹An die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 3 werden seitens der Korporation Ursern nur Beiträge ausgerichtet, sofern Bund und Kanton im Rahmen eines Projektes daran Investitionshilfe leisten.

²Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.

³Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpgenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Förderungsbeitrages.

Artikel 8 **Höhe der Beiträge**

Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall an die von Bund und Kanton anerkannten Gesamtkosten folgende Beiträge:

- a) 1 - 20 % an Projekte auf Korporationsallmend
- b) 1 - 3 % an Projekte auf Privatliegenschaften

4. ABSCHNITT: BAUBEITRÄGE

Artikel 9 **Voraussetzungen**

¹Die Korporation Ursern unterstützt jene Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, woran lediglich der Kanton Uri Investitionshilfe leistet.

²Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.

³Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpengenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Baubeitrages.

Artikel 10 **Höhe der Beiträge**

Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall folgende Baubeiträge:

- a) 1 - 25 % von der Höhe des Kantonsbeitrages an Projekte auf Korporationsallmend
- b) 1 - 10 % von der Höhe des Kantonsbeitrages an Projekte auf Privatliegenschaften

5. ABSCHNITT: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 11 **Beschaffung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel für Beiträge nach dieser Verordnung werden dem Alp- und Bodenfonds der Korporation Ursern entnommen.

Artikel 12 **Zusicherung der Beiträge**

¹Die Förderungsbeiträge sowie die Baubeiträge werden im Rahmen des Voranschlages durch die Talgemeinde zugesichert.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht erst nach der Zusicherung durch die Talgemeinde.

Artikel 13 **Auszahlung der Beiträge**

¹Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der von der kantonalen Fachstelle geprüften Schlussabrechnung.

²Aufgrund des Baufortschrittes können im Rahmen des zugesicherten Beitrages Teilzahlungen geleistet werden.

6. ABSCHNITT: BEITRAGSVERFAHREN

Artikel 14 **Gesuch**

Wer einen Förderungsbeitrag oder Baubeitrag bei der Korporation Ursern auslösen will, hat bei dieser ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 15 **Unterlagen**

Wer einen Korporationsbeitrag beanspruchen will, hat folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Situations- und Projektpläne
- b) Projektbeschreibung
- c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt

7. ABSCHNITT: AUFLAGEN

Artikel 16 **Aufsicht**

¹Der Engere Rat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er behält sich vor, die entsprechenden Projekte jederzeit zu kontrollieren.

²Er kann dabei gewisse Aufgaben der Alpkommission übertragen.

³Den zuständigen Behörden sind alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen zuzulassen.

4

1250

Artikel 17 **Zweckentfremdung und gewinnbringende Veräusserung**

¹Grundstücke und Bauten, die mit Mitteln der Korporation Ursern unterstützt worden sind, dürfen innert 20 Jahren seit der Schlusszahlung der Beiträge dem Zweck, für den sie geleistet wurden, nicht entfremdet oder gewinnbringend veräussert werden.

²Der Eigentümer, der diese Vorschrift missachtet, hat die von der Korporation Ursern geleisteten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

³Die Vorbehalte bei Zweckentfremdung oder gewinnbringender Veräusserung sind im Grundbuch zulasten der beteiligten Grundstücke anzumerken.

Artikel 18 **Weitere Auflagen**

Der Talrat kann mit der Zusicherung eines Korporationsbeitrages weitere Auflagen und Bedingungen verbinden.

8. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 **Subsidiäres Recht**

In Fällen, wo diese Verordnung keine Bestimmungen vorsieht, gelten sinngemäss die Kantonale Landwirtschaftsverordnung¹⁾ und das Reglement über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen²⁾.

Artikel 20 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Unterstützung von Alp- und Landwirtschaft (1250) vom 30.11.1975 sowie die Verordnung über die Auszahlung von Baubeiträgen der Korporation Ursern (1251) vom 15.05.1983 werden hiermit aufgehoben.

Artikel 21 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 26. Mai 2002, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Simmen Armand
Der Talschreiber: Müller Meinrad

¹⁾RB 60.1111
²⁾RB 40.1315